

Ämliche Bekanntmachungen. Bekanntmachung

betreffend Enteignung und Ablieferung der bei öffentlichen und privaten Bauwerken zu Blitzschutzanlagen und zur Bedachung verwendeten Kupfermengen, einschließlich kupferner Dachrinnen, Abfallrohre, Fenster- und Gesimsabdeckungen, sowie einschließlich der an Blitzschutzanlagen befindlichen Platinteile.

Auf Grund der seitens des Oberkommandos in den Marken bekanntgemachten Verordnung des Kriegsministeriums vom 9. März 1917 — Nr. M. 200/L. 17. K. R. A. — werben für den Bezirk der Stadt Berlin die folgenden

Ausführungsbestimmungen

erlassen:

§ 1.

Enteignet werden:

A) Alle Kupfermengen — auch wenn verzinkt oder mit einem anderen Ueberzug versehen — die bei folgenden Bauteilen verwendet sind:

- Gruppe 1: Dachflächen, Fenster- und Gesimsabdeckungen, Abdeckungen von vorgebauten Dachfenstern und Dachluken, Attiken vor Dachrinnen, alles in einfacher Ausführung und von einfacher Form;
- Gruppe 2: Wie Gruppe 1, jedoch in komplizierter (kassettierter, ornamentierter und getriebener) Ausführung und von komplizierter Form;
- Gruppe 3: Dachrinnen und Abfallrohre;
- Gruppe 4: montierte Blitzschutzanlagen.

B) alle Platinteile: von montierten Blitzschutzanlagen.

§ 2.

Ausgenommen von der Enteignung sind alle in § 1 dieser Ausführungsbestimmungen genannten Kupfermengen, welche sich befinden:

- a) in Anlagen, deren Herstellung oder Anbringung vor dem Jahre 1850 erfolgt ist;
- b) an physikalischen und dergleichen Instituten, bei denen wegen der magnetischen Störungen Eisen für den Bau überhaupt ausgeschaltet und Kupfer verwendet wurde.

§ 3.

Von der Verordnung werden betroffen: alle Besitzer (natürliche und juristische Personen, einschließlich öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Verbände) von Bauwerken, bei denen Kupfer bzw. Platin gemäß A und B des § 1 angebracht ist.

§ 4.

Die Enteignung der beschlagnahmten Gegenstände erfolgt durch eine besondere „Anordnung“ betreffend Eigentumsübertragung auf den Reichsmilitärfiskus“ seitens des mit der Durchführung der Verordnung M. 200/L.17. K. R. A. beauftragten Magistratskommissars für Militärangelegenheiten.

Die Abnahme des beschlagnahmten Kupfers und Platins von den Bauwerken hat nicht vor Eingang dieser Anordnung zu beginnen. Das Eigentum an den beschlagnahmten Gegenständen geht auf den Reichsmilitärfiskus über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

§ 5.

Die von der Enteignung betroffenen Gegenstände sind nach Aufforderung von den Bauwerken zu entfernen und in der in der Anordnung bestimmten Zeit und Sammelstelle abzuliefern.

§ 6.

Für „A“ Gruppe 1—3 (§ 1) wird ein einheitlicher Uebernahmepreis gewährt; er setzt sich zusammen aus:

- a) dem Materialpreis für das Kupfer (1,85 M. für das kg),
- b) den Kosten für die frühere Herstellung einschließlich Anbringung (ausschließlich Materialpreis),
- c) den Kosten für die Abnahme des Kupfers,
- d) den Kosten für die etwa zur Abnahme erforderliche Rüstung.

Für Gruppe 4 beträgt der Uebernahmepreis 3,20 M. für jedes Kilogramm abgelieferter Kupfers.

Für „B“ beträgt der Uebernahmepreis 8 M. für jedes Gramm abgelieferter reiner Platins.

Die Verwendung einer Rüstung bei Abnahme der Kupfermengen der Gruppen 1, 2 und 3 muß begründet und nachgewiesen werden. Im allgemeinen erscheint eine Rüstung bei Dachflächen von einer Neigung von 30 Grad und darunter nicht erforderlich.

In der „Anordnung“ (§ 4 Abs. 1 dieser Ausführungsbestimmungen) wird der Uebernahmepreis für das Kilogramm der abzuliefernden Kupfermengen festgesetzt. Die festgesetzten Uebernahmepreise enthalten die Gegenwerte für die abgelieferten in § 1 bezeichneten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen.

§ 7.

Der Ablieferer hat bei der Ablieferung die genaue Adresse des Eigentümers der abgelieferten Gegenstände anzugeben und die Enteignungsanordnung vorzulegen. Die abgelieferten Gegenstände werden von den mit der Annahme betrauten Personen gegen. Der Ueberbringer erhält sodann eine von zwei Angestellten unterzeichnete und mit dem Stempel der Sammelstelle versehene „Bescheinigung“, aus der das Gewicht der abgelieferten Kupfer- bzw. Platinnengen und die vom Ablieferer angegebene Adresse des Eigentümers zu ersehen sind.

Die Zahlung des Uebernahmepreises erfolgt auf Anweisung des Magistratskommissars für Militärangelegenheiten, soweit angängig, bargeldlos.

Ist das Grundstück mit Rechten Dritter belastet, so kann die Auszahlung nur mit deren Zustimmung, die von dem Grundstücksbesitzer auf Erfordern in beglaubigter Form beizubringen ist, erfolgen, andernfalls nur zur Wiederherstellung des Daches und nur nach Verhältnis des Fortschreitens der neuen Eindeckung.

Der Grundstücksbesitzer hat auf Erfordern des Magistratskommissars für Militärangelegenheiten durch Einreichung einer neuesten beglaubigten Grundbuch-Abschrift nachzuweisen, mit welchen Rechten Dritter das Grundstück belastet ist.

Durch die widerspruchsfreie Annahme der bei der Ablieferung von der Sammelstelle ausgestellten Bescheinigung sind das Einverständnis mit dem festgesetzten Uebernahmepreis als bindend ausgeprochen.

Dieserjenige, welche mit den in der „Anordnung“ (§ 4 Abs. 1) festgesetzten Uebernahmepreisen nicht einverstanden sind, haben dies bei der Ablieferung schriftlich unter Beifügung von Rechnungsbelegen für die frühere Herstellung einschließlich Anbringung, die Abnahme und die zu dieser etwa erforderliche Rüstung zu erklären. Sie erhalten eine besondere, von zwei Angestellten unterzeichnete und mit dem Stempel der Sammelstelle versehene Quittung, aus der die Gruppe und das Gesamtgewicht der abgelieferten Kupfer- bzw. Platinnengen hervorgehen müssen.

Auf Grund der eingereichten Rechnungsbelege hat der Magistratskommissar für Militärangelegenheiten eine Nachprüfung des Uebernahmepreises vorzunehmen. Erklärt der Ablieferer sich auch mit dem hierbei errechneten Uebernahmepreis nicht einverstanden, so hat er den Antrag auf endgültige Festsetzung des Uebernahmepreises unmittelbar an das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft, Berlin B 10, Viktoriastraße 34, zu richten.

In dem Antrage ist anzugeben, wann und von wem die Kupfer- und Platinnengen abgeliefert und von wem die Abnahmearbeiten ausgeführt sind. Ferner sind nach Möglichkeit Rechnungsbelege (§ 7 Abs. 6), Zeichnungen oder Photographien beizufügen.

Durch die Inanspruchnahme des Reichsschiedsgerichts erleidet die Ablieferung keinen Aufschub.

Denjenigen, welche sich nachträglich mit dem in der „Anordnung“ (§ 4 Abs. 1) gebotenen oder auf Einspruch (§ 7 Abs. 6) von dem Magistratskommissar für Militärangelegenheiten festgesetzten Uebernahmepreise einverstanden erklären, wird gegen Rückgabe der Quittung (Abs. 6) an das Büro der Metallabteilung (Klosterstraße, Stadthaus, Zimmer 39/40) der Uebernahmepreis gemäß § 7 Absatz 2 dieser Ausführungsbestimmungen ausbezahlt.

§ 8.

Wer zu der in der „Anordnung“ (§ 4 Absatz 1) genannten Zeit und Sammelstelle die übereigneten Gegenstände nicht abgeliefert, macht sich strafbar.

Ueber die Durchführung der Zwangsvollstreckung ergibt besondere Verordnung. Die zwangsweise Abholung der enteigneten Gegenstände erfolgt als Vollstreckungsmaßregel auf Kosten des Besitzers. Die Verpflichtung des Besitzers zum Entfernen der Kupfer- und Platinnengen von den Bauwerken besteht auch für die zwangsweise abzuholenden Kupfer- und Platinnengen.

Die Kosten der Zwangsvollstreckung werden von dem zur Auszahlung kommenden Betrage in Abzug gebracht.

Berlin, den 20. April 1917.

Magistrat

der königlichen Haupt- und Residenzstadt

Wermuth.

Eqb.-Nr. 89 Dachl. Ent. Met. 17.